

- Maßnahmen zur Beseitigung einer Überschuldung – S. 2
- Danksagung im Arbeitszeugnis ist nicht nötig – S. 5
- Keine Erleichterungen bei den Aufbewahrungsfristen – S. 6
- Steuerflucht: Entdeckungsgefahr wächst durch Druck auf Steueroasen – S. 8



Notmaßnahmen

Die Beseitigung der Überschuldung vermeidet Insolvenzantrag

- bdp international: Doppelbesteuerung vermeiden – S. 10
- bdp Fachforum Restrukturierung in Berlin und Hamburg – S. 11

Überschuldung beseitigen

Ohne positive Fortführungsprognose ist bei Überschuldung ein Insolvenzantrag zwingend. Welche Maßnahmen vermeiden dies?

In unserer Artikelserie zum Turnaround-Management haben wir Sie in der letzten Ausgabe von bdp aktuell darüber informiert, bei Vorliegen welcher Gründe ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann bzw. muss. Neben der Zahlungsunfähigkeit und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist dies auch der Status der Überschuldung. Ohne positive Fortführungsprognose ist dann ein Insolvenzantrag zwingend. Wir erläutern hier, welche Maßnahmen eine Überschuldung beseitigen können.

Zur Beseitigung einer Überschuldung als Insolvenzgrund sind verschiedene Maßnahmen möglich. Diese unterteilen sich grundlegend in

- **Fremdkapitalmaßnahmen** und
- **Eigenkapitalmaßnahmen**

Leistungswirtschaftliche Maßnahmen dienen regelmäßig dazu, die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens wieder herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. Darüber werden wir Sie im folgenden Heft ausführlicher informieren.

Sämtliche Maßnahmen schaffen allerdings zunächst nur die Voraussetzungen für eine Sanierung. Diese muss dann auch in Angriff genommen werden!

Fremdkapitalmaßnahmen sind

- **Forderungsverzicht** und
- **Rangrücktritt**

Forderungsverzicht

Ein Forderungsverzicht setzt regelmäßig einen Erlassvertrag zwischen Schuldner

und Gläubiger voraus. Die Forderung erlischt, wodurch eine Bereinigung der Bilanz erreicht wird. Gegebene Sicherheiten entfallen. In Höhe des Verzichts entsteht ein **Ertrag bei der Gesellschaft**, der grundsätzlich zu versteuern ist. Bei Forderungsverzichten eines Gesellschafters wird steuerlich zwischen dem **werthaltigen und dem nicht werthaltigen Teil der Forderung unterschieden**. Nur in Höhe des nicht werthaltigen Teils wird ein steuerpflichtiger Gewinn angesetzt, der werthaltige Teil ist eine gewinnneutrale Einlage, die dem steuerlichen Einlagekonto gutgeschrieben wird. Für den steuerpflichtigen Betrag sollten aber in einer Krisensituation unbedingt die Voraussetzungen für eine **Anerkennung als Sanierungsgewinn** geprüft werden.

Zudem kann ein Forderungsverzicht als bedingter Forderungsverzicht ausgestaltet sein, sodass die Forderung des

Gläubigers unter bestimmten Umständen ganz oder teilweise wieder auflebt.

Ein sogenannter **Forderungsverzicht mit Besserungsschein** erfordert ebenfalls einen Erlassvertrag. Gleichzeitig wird aufschiebend vereinbart, dass die Forderung, nämlich regelmäßig zukünftige Unternehmenserfolge, wieder auflebt.

Auch dieser Forderungsverzicht führt zur Bilanzbereinigung. Die Sicherheiten entfallen. Die Verbindlichkeit lebt erst wieder auf, soweit die formulierte Bedingung tatsächlich eintritt. Der Vorteil für den verzichtenden Gläubiger liegt in der möglichen weiteren Teilhabe am zukünftigen Unternehmenserfolg.

Rangrücktritt

Der Rangrücktritt setzt einen Schuldänderungsvertrag voraus. Die Rangrücktrittserklärung ist nicht formbedürftig. Wird ein Rangrücktritt ausgesprochen, so sollte unbedingt die Annahme durch die Gesellschaft dokumentiert werden, sofern nicht direkt eine Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgt.

Ein Schuldner muss die Darlehensverbindlichkeiten trotz eines Rangrücktritts





passivieren, denn er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung weiterhin verpflichtet, seine Darlehensverbindlichkeiten gegenüber seinem Gläubiger auszuweisen. Eine Verbindlichkeit darf erst dann Gewinn erhöhend aufgelöst werden, wenn der Gläubiger dem Schuldner die Schuld erlässt, also ein Verzicht ausgesprochen wird oder die Verbindlichkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden muss.

Bei Rangrücktritt bestehen die Schulden weiter

Ein Rangrücktritt führt also nicht zu einem Schuldenerlass. Bei einem Schuldenerlass gehen die Forderung des Gläubigers und die Verbindlichkeit des Schuldners unter. Der Rangrücktritt führt dagegen nicht zum Erlöschen der Schuld. Es wird lediglich vereinbart, dass die zurückgetretene Verbindlichkeit nachrangig bedient wird. Da die Verpflichtung des Schuldners bestehen bleibt, ist sie auch nach Vereinbarung eines Rangrücktritts zu passivieren.

Im Überschuldungsstatus ist die zurückgetretene Verbindlichkeit nicht zu berücksichtigen, wenn der Rangrücktritt die Formulierung enthält, dass dieses im Rang zurückgetretene Kapital nur wie statutarisches Eigenkapital zurückgezahlt werden wird (sog. „harter“ Rangrücktritt). Enthält der Rangrücktritt diese Formulierung nicht, wirkt nach herrschender Meinung der Rangrücktritt nicht kapitalverbessernd im Überschuldungsstatus. Dies beruht auf der besonderen Funktion dieses Rechenwerks und hat keine Bedeutung für die Bilanzierung im Jahresabschluss. Wichtig ist auch die [weiter S. 4]

Um einen Insolvenzantrag zu vermeiden, muss der Überschuldungsstatus beseitigt werden. Welche Maßnahmen helfen dabei?

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Kein Insolvenzantrag: In unsere Artikelserie zum Turnaround-Management haben wir Sie in der letzten Ausgabe von bdp aktuell darüber informiert, bei Vorliegen welcher Gründe ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann bzw. muss. Neben der Zahlungsunfähigkeit und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist dies auch der Tatbestand der Überschuldung. **Barbara Klein** und **Dr. Michael Bormann** erläutern in dieser Ausgabe nun, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Überschuldung zu beseitigen.

Keine Danksagung: Das Bundesarbeitsgericht hatte darüber zu entscheiden, ob der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Ergänzung oder Umformulierung der Schlussformel eines Arbeitszeugnisses hat, wenn er mit der aufgenommenen Schlussformel nicht einverstanden ist. Das Bundesarbeitsgericht verneinte dies. Dr. Aicke Hasenheit informiert über die Einzelheiten und die praktischen Folgen.

Keine Doppelbesteuerung: Immer mehr Mandanten von bdp unterhalten Auslandsbeziehungen. Wer aber glaubt, dass er bei diesen Geschäften nur das ausländische Steuerrecht beachten muss, liegt falsch. Wir erläutern, wie steuerliche Überraschungen bei Auslandsaktivitäten vermieden werden können.

Neue Chance? Die neuen Instrumente des ESUG, insbesondere das Schutzschirmverfahren und die Eigenverwaltung, bringen immer mehr Unternehmen dazu, eine Insolvenz als Chance zu begreifen. Aber für wen sind diese neuen Möglichkeiten geeignet? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Diese Fragen wollen wir mit Ihnen in unserer Veranstaltungsreihe **Fachforum Restrukturierung** diskutieren und dabei von einem echten Praxisfall berichten. Dazu laden wir Sie herzlich am 29.05.2013 nach **Berlin** und am 03. Juni 2013 nach **Hamburg** ein, weitere Informationen auf Seite 11, Anmeldung auf der Rückseite.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensfinanzierung
- Restrukturierung sowie
- M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Besuchen Sie uns auf Facebook: www.bdp-team.de/facebook



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!!

Ihre

Martina Hagemeyer

Martina Hagemeyer

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH sowie seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Turnaround-Management Teil 3

Beachtung der §§ 19 Abs. 2, 39 InsO und die zeitliche Differenzierung eines Rangrücktritts vor und in einem Insolvenzverfahren.

Anzumerken ist noch, dass es das sogenannte „**eigenkapitalersetzende Darlehen**“ in dieser Form nicht mehr gibt. Die Darlehensverbindlichkeit eines Gesellschafters ist grundsätzlich als Fremdkapital auszuweisen. Gesellschafter dürfen natürlich der Gesellschaft weiterhin ein Darlehen gewähren, allerdings darf dieses jetzt auch dann zurückgezahlt werden, wenn dadurch das Eigenkapital gefährdet wird. Zu beachten sind dann aber natürlich die insolvenzrechtlichen Vorschriften und mögliche Haftungsrisiken bei einem solchen Vorgang.

Der (richtig formulierte!) Rangrücktritt hat den Vorteil, dass die **Darlehensverbindlichkeit im Überschuldungsstatus nicht anzusetzen** ist. Wichtig ist aber auch, dass in der Rangrücktrittserklärung die Tilgung der Darlehensschuld nicht nur aus künftigem Gewinn, sondern auch aus einem Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen erfolgt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die BFH-Rechtsprechung zur Anwendung kommt, der zufolge Verbindlichkeiten, die nur aus künftigen Gewinnen zu tilgen sind, nicht passiviert werden dürfen. Bei der Gestaltung eines Rangrücktritts kommt es also nicht nur auf die Formulierung im Hinblick auf den Überschuldungsstatus an, sondern auch auf mögliche, ggf. weitreichende, steuerliche Konsequenzen!

Eigenkapitalmaßnahmen

Eigenkapitalmaßnahmen, die zu einer Verbesserung der Eigenkapitalstruktur führen, sind

- Kapitalerhöhung
- Kapitalherabsetzung mit anschließender Kapitalerhöhung
- Einzahlung in die Kapitalrücklage
- Debt-Equity-Swap

Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung mit anschließender Kapitalerhöhung

Wesentliche Voraussetzungen sind: Gesellschafterbeschluss, Beachtung

notarieller Formvorschriften sowie der Regelungen des GmbHG, Eintragung zum Handelsregister und korrekte Bilanzierung. Voraussetzung ist ferner, dass bei einer Barkapitalerhöhung die Mindestbareinzahlung in Höhe von 25% zur freien Verfügung der Gesellschaft geleistet wird. Die Gesellschafter müssen also auch tatsächlich liquide Mittel zur Verfügung stellen.

Einzahlung in die Kapitalrücklage

Hierzu muss seitens der Gesellschafter ebenfalls entsprechende Liquidität vorhanden sein. Zwingende Formvorschriften sind nicht zu beachten.

Debt-Equity-Swap

Der Debt-Equity-Swap ist ein Restrukturierungsinstrument, bei dem Fremdkapital in Eigenkapital umgewandelt wird. Gläubiger können durch das Umwandeln ihrer Forderung langfristig am Unternehmenserfolg partizipieren. Durch das zum 01. März 2012 in Kraft getretene ESUG hat dieses Gestaltungsinstrument auch Eingang in das Insolvenzverfahren gefunden. Ein Debt-Equity-Swap kann faktisch auf zwei Arten erfolgen: als **Sacheinlage** oder im Wege des **Share-Deals**.

Bei der **Sacheinlage** erfolgt regelmäßig zunächst die Herabsetzung des Kapitals der Gesellschaft auf den tatsächlich noch vorhandenen Betrag an Eigenkapital. Anschließend wird eine effektive Kapitalerhöhung durchgeführt. Diese Kapitalerhöhung erfolgt durch die Einbringung der Gläubigerforderung als Sacheinlage. Zu beachten sind hierbei jedoch auch Bewertungsfragen und steuerliche Aspekte. Größtes Risiko bei der Sacheinlage ist die Unterbilanzhaf-

tung. Diese ergibt sich dann, wenn die eingelegte Forderung nicht bzw. nicht in der Höhe werthaltig ist. Dem neuen Gesellschafter droht dann eine Nachschusspflicht in bar, falls sich herausstellt, dass die Forderung überbewertet wurde.

Beim **Share-Deal** hingegen übertragen die Altgesellschafter einen bereits bestehenden Gesellschaftsanteil auf den Gläubiger, der im Gegenzug auf seine Forderung verzichtet. Risiken bestehen auch hier: Sofern rückständige Leistungen dieses Geschäftsanteils bestehen, haftet der Erwerber neben dem Veräußerer gesamtschuldnerisch.

Dennoch bietet der Debt-Equity-Swap einige Vorteile:

- Beseitigung einer eventuellen Überschuldung
- Erhöhung der Eigenkapitalquote und Senkung der Finanzierungskosten; daraus folgt regelmäßig eine Stärkung der Ertragskraft und Bonität der Gesellschaft
- Erhalt der operativen Einheit

In vielen Ländern ist der Debt-Equity-Swap bereits als Restrukturierungsmaßnahme etabliert. Aufgrund der verschiedenen Chancen und Risiken sollte jedoch unbedingt neben der strategischen wirtschaftlichen Planung eine sorgfältige Prüfung der rechtlichen und steuerlichen Implikationen erfolgen.

Sämtliche vorgestellten Maßnahmen sind im jeweiligen Einzelfall auf ihre Umsetzbarkeit und Ausgestaltung zu prüfen, damit auch das jeweils gewünschte Ziel ohne steuer- oder haftungsrechtliche Risiken erreicht wird. Wir beraten Sie dazu gerne individuell.



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Barbara Klein
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie
Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



Danksagung ist nicht nötig

Bundesarbeitsgericht: Aussagen über persönliche Empfindungen des Arbeitgebers sind im Arbeitszeugnis nicht erforderlich

Nach Angaben von Richtern verschiedener Arbeitsgerichte sind Auseinandersetzungen über die Formulierungen von Arbeitszeugnissen für die involvierten Richter sehr unerfreulich. Es überrascht daher nicht, dass derartige Auseinandersetzungen im besonders hohen Maße mit einem Vergleich beendet werden. In bestimmten Punkten kann aber auch der gutwilligste bzw. nervlich strapazierteste Richter auf keinen vermittelnden Vergleich hinwirken, nämlich konkret bei Aussagen über persönliche Empfindungen des Arbeitgebers in einer Schlussformel von Zeugnissen.

Problemstellung und Fallkonstellation

In einem Urteil vom 11. Dezember 2012 (9 AZR 227/11) hatte das Bundesarbeitsgericht darüber zu entscheiden, ob der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Ergänzung oder Umformulierung der Schlussformel eines Arbeitszeugnisses hat, wenn er mit der aufgenommenen Schlussformel nicht einverstanden ist. In dem betreffenden Fall erteilte die Beklagte dem Kläger ein Zeugnis mit einer überdurchschnittlichen Beurteilung. Es endete dann mit den Sätzen: „Herr X scheidet zum [Datum] aus betriebsbedingten Gründen aus unserem Unternehmen aus. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.“

Der Kläger war der Auffassung, die Schlussformel entwerte sein gutes Zeugnis massiv. Dies geschehe dadurch, dass der Satzesatz keinen Dank für die bisherige Zusammenarbeit beinhalte. Bei einem sonst sehr guten Zeugnis entspräche es der Üblichkeit und auch der Erwartung eines potenziellen neuen Arbeitgebers, dass dem Arbeitnehmer am Ende des Zeugnistextes für die Zusammenarbeit gedankt und ihm für die Zukunft privat und auch beruflich alles Gute gewünscht werde. Dies geschieht in der Regel so, dass im Arbeitszeugnis persönliche Empfindungen des Arbeitgebers wie Bedauern über das Ausscheiden des Arbeitnehmers, Dank für die geleistete Arbeit oder gute

Wünsche für die Zukunft zum Ausdruck gebracht werden.

Die Argumentation des Klägers ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Eine gute oder sehr gute Leistungsbeurteilung könnte entwertet werden, wenn eine Schlussformel fehlt. Genau wie bei der Leistungsbewertung nach dem Notensystem äußere der Arbeitgeber in einer Schlussformulierung nicht seine wahrhaftige, aufrichtige Emotion, sondern kommt allgemeinen Standards und Höflichkeitsformen nach (vgl. LAG Düsseldorf v. 03. November 2010 - 12 Sa 974/10).

Eine Studie der Universität Erlangen-Nürnberg vom Mai 2011 (Düwell/Dahl, NZA 2011, 958) hat ergeben, dass eine Schlussformel allgemeiner Standard ist. Nach dieser Studie sollen 98% (!) der untersuchten Zeugnisse eine Schlussformel aufweisen.

Die aktuelle Rechtslage nach dem Bundesarbeitsgericht

Das BAG verneinte nun den Anspruch auf eine Dankes- und Grußformel im Arbeitszeugnis. Der Anspruch auf Erteilung eines Arbeitszeugnisses ergibt sich aus §109 Gewerbeordnung (GewO). Gemäß §109 Abs.1 Satz2 und Satz3 GewO sei der Arbeitgeber aber nur ver-



pflichtet, Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit zu machen und diese Angaben auf Wunsch des Arbeitnehmers um Angaben zu Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis zu ergänzen.

Eine doppelte Leistungsbeurteilung wird nicht verlangt

Aus §109 Abs.1 GewO lasse sich keine Verpflichtung des Arbeitgebers ableiten, Schlussätze, die auf die Gesamtnote abgestimmt sind, zu formulieren. Denn eine solche Verpflichtung würde im Ergebnis nur bedeuten, dass der Arbeitgeber die bereits abgegebene Leistungs- und Verhaltensbeurteilung mit anderen Worten noch einmal formelhaft wiederhole. §109 Abs.1 GewO verlange eine solche Verpflichtung zur „doppelten“ Leistungs- und Verhaltensbeurteilung nicht.

Das BAG hat im konkreten Fall allerdings offengelassen, ob der von der Beklagten verwendete Schlussatz aufgrund der überdurchschnittlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung im Zeugnis ein Geheimzeichen i. S. d. §109 Abs.2 Satz2 GewO enthält. Selbst wenn in der Formulierung: „Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute“ aufgrund des fehlenden Dankes für die langjährige Zusammenarbeit ein Geheimzeichen zu sehen wäre, führe dies nicht zu einem Ergänzungsanspruch. Sei der Arbeitnehmer mit einer vom Arbeitgeber in das Zeugnis aufgenommenen Schlussformel nicht einverstanden, könne der Arbeitnehmer nur die Erteilung eines Zeugnisses ohne diese Formulierung verlangen, so das BAG.

Praktische Auswirkungen

Nach dieser Entscheidung des BAG wird der geschulte Leser von Arbeitszeugnissen mit größerem Interesse in einem Zeugnis danach Ausschau halten, ob eine Dankes- und Grußformel enthalten ist. Letztlich, so steht zu vermuten, wird dann die Endbewertung dadurch entschieden, ob das Zeugnis mit oder ohne Schlussformel, d.h. Dankes- und Grußformel erteilt worden ist.

Dr. Aicke Hasenheit, LL.M.

Keine Fristverkürzung

Erleichterungen bei den Aufbewahrungsfristen bleiben aus. Es gelten die bisherigen Regeln

Das Jahressteuergesetz 2013 sollte eigentlich Erleichterungen und Vereinheitlichungen bei den unübersichtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bringen. Geplant war eine Verkürzung aller Zehn-Jahres-Fristen der Abgabenordnung (§147 Abs.3 AO) sowie des Umsatzsteuergesetzes (§14 UStG). Im Handelsrecht sollte für Buchungsbelege eine Verkürzung auf acht bzw. sieben Jahre erfolgen. Der Gesetzesvorschlag liegt aber derzeit auf Eis, da sich keine Mehrheit für eine Änderung findet. Aus diesem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass weiterhin die bisherigen Vorschriften befolgt werden müssen, die wir Ihnen im Folgenden erläutern.

Einen Unternehmer wird in der Regel Spannenderes interessieren als die Frage, welche Unterlagen er wie lange aufzubewahren hat. Wenn sich aber mit der Zeit die Unterlagen im Unternehmen auftürmen und dadurch Kosten für die Aufbewahrung anfallen, wird es spannend. Schließlich können sich sehr unangenehme Folgen einstellen, wenn die Aufbewahrungsfristen nicht eingehalten werden.

Nach den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen

ergibt sich ein sehr uneinheitliches Bild von Normen, die sich mit dem Thema Aufbewahrungspflichten im Unternehmen befassen. Im Grundsatz müssen aufzubewahrende Unterlagen zwischen sechs und zehn Jahren aufbewahrt werden, wobei dann noch die Frage hinzutritt, wie genau Fristanfang und Fristende bestimmt werden.

Im Einzelnen sind Aufbewahrungsfristen im





Handelsgesetzbuch (HGB) in der Abgabenordnung (AO) und im Umsatzsteuergesetz (UStG) gesetzlich geregelt.

Was muss aufbewahrt werden?

Gegenwärtig müssen nach HGB zehn Jahre aufbewahrt werden: **Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse** (§ 325 Abs. 2a HGB), **Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte** sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen sowie Buchungsbelege.

Nach der AO müssen ebenfalls zehn Jahre aufbewahrt werden: **Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz** sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen sowie **Buchungsbelege** und **Zollunterlagen**. Für alle anderen Unterlagen endet nach AO und HGB die Aufbewahrungsfrist nach sechs Jahren.

Die Regelung in § 14b UStG betrifft die **Aufbewahrung von Rechnungen**. In § 14b Abs. 1, Satz 1 UStG wird geregelt, dass Unternehmer Doppel der gestellten Rechnungen sowie erhaltene Rechnungen für zehn Jahre aufzubewahren haben. Die in § 14b Abs. 1 UStG beschriebenen „Rechnungen“ unterfallen den in § 147 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung bezeichneten „Buchungsbelegen“.

Wer muss aufbewahren?

Der Anwendungsbereich der UStG-Regelung ist weiter als derjenige der Abgabenordnung, denn er betrifft **alle Unternehmer**. Diese „Unternehmer“ im Sinne des UStG werden in § 2 Abs. 1 UStG als Personen definiert, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben. U.a. werden dadurch auch Kleinunternehmer und Landwirte erfasst, während § 147 AO nur buchführungspflichtige Unternehmer betrifft.

§ 257 HGB hingegen richtet sich lediglich an **jeden Kaufmann**, d.h.

Einzelkaufleute, Handelsgesellschaften, Vereine, juristische Personen nach § 33 HGB. Nicht betroffen sind nach HGB Nichtkaufleute, also Kleinunternehmer.

Für **Leistungsempfänger** (Privatpersonen oder die öffentliche Hand) betragen die Aufbewahrungsfristen für Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen nach dem UStG zwei Jahre (§ 14b Abs. 1 Satz 5 UStG). Die Aufbewahrungsfrist endet in jedem Fall nicht, solange die Unterlagen für Steuern, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, noch von Bedeutung sind.

Wie werden die Fristen bestimmt?

Der Lauf der Aufbewahrungsfrist beginnt regelmäßig nicht einheitlich. Für in einem Kalenderjahr entstandene und verbuchte Buchungsbelege beginnt die Frist mit dem **Ablauf dieses Geschäftsjahres**; wenn jedoch in einer Sache noch nach dem 31.12. Aufzeichnungen oder Eintragungen vorgenommen werden, beginnt die Aufbewahrungsfrist erst mit Ende des darauffolgenden Jahres. Auch wenn die Rechnung zwar vor Ablauf des Kalenderjahres gestellt, aber erst im darauffolgenden Kalenderjahr ausgegeben wird, beginnt die Aufbewahrungsfrist erst mit dem Ende des darauffolgenden Kalenderjahres (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UStG).

Die Bestimmung des Fristendes erfährt in ihrer praktischen Umsetzung Probleme. Eine Reihe von Unwägbarkeiten ergibt sich bei der Frage nach dem Ende der Aufbewahrungsfristen. Die Jahresangaben in § 147 Abs. 3 Satz 1 AO werden durch Satz 3 stark relativiert. Im Ergebnis führt die Verweisung zu einer Anwendung des § 171 AO, der Fälle regelt, in denen die Festsetzungsfrist nicht abläuft. Unterlagen solcher gehemmtten Festsetzungsfristen sind dann auch über die Frist des § 147 Abs. 3 AO hinaus aufzubewahren.

Die Praxis ist unübersichtlich

Dies führt in der Praxis zu einer sehr unübersichtlichen Situation. Auch nach Ablauf der Frist aus § 147 Abs. 3 AO müssen folglich Unterlagen auf ihren

Bezug zu nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen geprüft werden. Eine pauschale Aussage, wie lange Dokumente aufzubewahren sind, ist daher de facto nicht möglich. Vielmehr müsste jedes einzelne Dokument auf seinen Inhalt bzw. Bezug zu anderen Dokumenten überprüft werden.

Originale oder Kopien?

Eine weitere Frage stellt sich auch, ob Originale oder Kopien aufbewahrt werden müssen.

Die Eröffnungsbilanz, weitere Bilanzen sowie Zollunterlagen nach § 147 Abs. 1 Nr. 4a) AO sind nur in Form von Originalurkunden zulässig aufzubewahren. Daneben können alle anderen Dokumente digitalisiert werden. „Digitalisieren“ bedeutet das Einscannen von Unterlagen oder das unmittelbare Übertragen vom Computer auf Mikrofilm. Die Voraussetzungen für eine Digitalisierung nach § 147 Abs. 2 AO sind, dass die Daten lesbar gemacht werden können und mit empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen bildlich und mit anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen. Ferner müssen die Daten jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht werden und maschinell ausgewertet werden können.

Unternehmen sind während der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, die Daten zum jederzeitigen Abruf auf ihren Systemen vorzuhalten. Hieraus ergibt sich für Unternehmen die Situation, auch veraltete Systeme für den jederzeitigen Abruf vor- und unterhalten zu müssen. Um die allzeitige Abrufbarkeit der Daten sicherzustellen, sind daher zudem Rückstellungen zu bilden (§ 147 Abs. 6 AO).

Sollten Sie zu diesem Komplex Fragen haben, beraten wir Sie gerne.

Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



Streubesitzdividenden

Seit 01. März gilt eine generelle Steuerpflicht für Mini-Beteiligungen



Fast unbemerkt haben Bundestag und Bundesrat nach einem Vermittlungsverfahren beschlossen, dass Streubesitzdividenden bei Kapitalgesellschaften

nicht mehr nach §8b Abs.1 KStG steuerfrei bleiben, sondern voll steuerpflichtig sind. Insoweit kommt es nicht zur generellen Steuerbefreiung, sondern umgekehrt zur generellen Steuerpflicht für Streubesitzdividenden für in- und ausländische Körperschaften.

Damit werden Unterschiede bei der Kapitalertragsteuer zwischen in- und ausländischen Investoren im Bereich der sogenannten Streubesitzdividende beseitigt. Hintergrund ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil v. 20.10.2011, C-284/09). Die Richter hatten beanstandet, dass inländische Unternehmer auf Streubesitzdividenden zwar 25 Prozent Kapitalertragsteuer zahlen müssen, sie sich das Geld aber wieder erstatten lassen können, was ausländischen Unternehmen verwehrt blieb.

Die Neuregelung gilt für alle Ausschüttungen, die ab dem 01.03.2013 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten.

Als Streubesitz gelten alle Beteiligungen von weniger als 10 Prozent. Die Grenze gilt zu Beginn des Geschäftsjahres. Bei unterjährigem Neuerwerb wird so getan, als ob diese zu Beginn des Geschäftsjahres erworben worden wären.

Nicht von der Neuregelung betroffen ist der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Diese sind auch bei weniger als 10 Prozent Beteiligung weiterhin praktisch steuerfrei, nämlich zu 95 Prozent. Daneben gilt für die Gewerbesteuer eine Streubesitzgrenze von 15 Prozent.

Christian Schütze

ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.

Es droht Haft

Erhöhte Entdeckungsfahr wegen Druck auf Steueroasen und Digitalisierung von Daten

Spätestens seit dem jüngsten Leck der internationalen Steueroasen wird klar: Das Entdeckungsrisiko für Steuerflüchtige hat enorm zugenommen. Gerechtigkeitsdebatten, der steigende Druck auf die Steueroasen und nicht zuletzt die Digitalisierung machen es immer risikoreicher, im Ausland schwarze Konten zu führen. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann rät daher Steuerflüchtigen zur Selbstanzeige.



___Wie sicher kann sich ein Steuerflüchtling fühlen beziehungsweise wie hoch ist das Entdeckungsrisiko?

Das kann man kaum in Prozent ausdrücken. Aber das Risiko eines Steuerflüchtigen, von den Finanzbehörden entdeckt zu werden, ist signifikant hoch. Das liegt auch an den langen Verjährungsfristen. Rechtlich verjährt eine Steuerhinterziehung erst nach zehn Jahren. Gleichzeitig werden immer mehr und umfangreichere Datensätze veröffentlicht.



Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

___Bislang weigern sich die Medien, die Daten, die ihnen im Rahmen der so genannten „Offshore-Leaks“-Kampagne zugespielt wurden, an die Finanzbehörden weiterzuleiten. Besteht dennoch ein Entdeckungsrisiko?

Definitiv ja. Bei der Vielzahl der beteiligten Personen besteht natürlich die Möglichkeit, dass jemand das Datenmaterial oder einen Teil davon zu Geld machen will und den Finanzbehörden zum Kauf anbietet. Auch so werden ja schon täglich neue Namen bekannt.

___Wodurch kommt es Ihrer Meinung nach, dass immer häufiger Datensätze an die Finanzbehörden oder die Medien gelangen?



Zum einen spielt es eine Rolle, dass die deutschen Behörden dafür zahlen. Mit dem Verkauf von Daten ist also gutes Geld zu verdienen. Zum anderen hat die Digitalisierung die Entwicklung enorm beschleunigt. Früher mussten die Steuerfahnder kistenweise Aktenordner sichten, heute geht es um CDs. Die elektronischen Daten lassen sich viel einfacher und schneller sichten und auswerten. Außerdem bekommt man eine CD auch viel einfacher aus einer Bank geschmuggelt.

___ *Was ist nun dem Steuerflüchtigen zu raten?*

Wenn noch keine Prüfungsanordnung vorliegt, das heißt, die Steuerflucht noch nicht entdeckt wurde, bleibt zur Selbstanzeige eigentlich keine Alternative. Aufgrund der langen Verjährungsfristen und dem steigenden Druck auf die Steueroasen ist die Wahrscheinlichkeit, in den kommenden zehn Jahren aufzufliegen, einfach zu hoch. Zudem drohen ohne Selbstanzeige ab Summen oberhalb von einer Million Euro Haftstrafen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden.

Zur Selbstanzeige bleibt eigentlich keine Alternative. Die Wahrscheinlichkeit noch vor der zehnjährigen Verjährungsfrist aufzufliegen, ist einfach zu hoch. Bei Summen oberhalb von einer Million Euro drohen zudem Haftstrafen ohne Bewährung.

___ *Wie sehen hier die Strafzahlungen aus?*

Das hängt von der Höhe der hinterzogenen Steuern ab. Bei Summen bis 50.000 Euro sind alle Erträge der vergangenen zehn Jahre nachträglich zu versteuern. Dazu kommen Hinterziehungszinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr sowie „normale“ Zinsen in derselben Höhe. Ab 50.000 Euro ist eine strafbefreiende Selbstanzeige nur möglich, wenn außerdem „freiwillig“ weitere fünf Prozent der hinterzogenen Steuer zusätzlich an das Finanzamt abgeführt werden. Ab Summen von einer Million Euro stellt die Selbstanzeige zudem den einzigen Weg dar, eine mögliche Haftstrafe zu vermeiden.

___ *Was muss der Steuerflüchtling bei der Selbstanzeige beachten?*

Sie muss vor allem vollständig sein, sonst droht sie unwirksam zu werden. Es reicht nicht, ein Konto in Luxemburg anzugeben, wenn ein zweites Schwarzgeldkonto in Liechtenstein besteht. Es müssen sämtliche Erträge der vergangenen zehn Jahre gemeldet und nachversteuert werden. Der Vorgang sollte aus Gründen der Nachweisbarkeit schriftlich dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Außerdem sollte der Steuerflüchtling ausreichend Liquidität vorhalten, um seine Steuerschuld einschließlich Zinsen und Strafzahlung auch fristgemäß zu begleichen. Nach der Selbstanzeige setzt das Finanzamt dafür eine Frist, die erfahrungsgemäß zwei bis drei Wochen umfasst. In Einzelfällen wird auch mehr Zeit gewährt. Bei Zahlungsverzug droht die Selbstanzeige unwirksam zu werden.

Abzugsverbot

Aufwendungen für Regatta-Begleitfahrt gelten als unangemessene Repräsentation und sind steuerlich nicht absetzbar



Ein beliebtes Event anlässlich der im Norden des Landes jährlich stattfindenden Kieler Woche ist die Regatta-Begleitfahrt. Hier erlebt man mit Freunden, Geschäftspartnern, Kunden oder Mitarbeitern die Segelwettfahrten aus nächster Nähe. Das ist ohne Frage ein tolles Erlebnis, aber steuerlich nicht abziehbar. Diese Art von Aufwendungen und die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen werden nicht als Betriebsausgaben anerkannt, wenn kein Zusammenhang mit der Unterhaltung der Teilnehmer oder der Repräsentation des Unternehmens angenommen werden kann.

So lautet der Tenor des Bundesfinanzhofs (BFH 2.8.12, IV R 25/09) zu einer GmbH & Co. KG, die mit Geschäftspartnern und eigenen Mitarbeitern aus dem Vertriebs- und Servicebereich eine Regatta-Begleitfahrt unternommen und dazu ein historisches Segelschiff gechartert hatte, auf dem die Mitreisenden auch bewirtet wurden. Die Kosten der Regatta-Begleitfahrt sind insgesamt nicht abziehbare Betriebsausgaben, da nach § 4 Abs. 5 Nr. 4 EStG Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen den Gewinn nicht mindern dürfen. Das Abzugsverbot wurde geschaffen, weil der Gesetzgeber die Ausgaben als überflüssige und unangemessene Repräsentation ansieht.

Aber: Scheiden Unterhaltungs- oder sportliche Zwecke sowie die unangemessene Repräsentation aus, weil das Schiff etwa als Besprechungsraum oder reines Transportmittel genutzt wird, entfällt das Abzugsverbot, was auch für die Fahrten zwischen Wohnung und dem Schiff als Betriebsstätte gilt. Die Anwendung der BMF-VIP-Erlasse scheidet aus, weil es dort mit Eintritt, Sport oder Unterhaltung, Werbung und Sponsoring ein Leistungspaket gibt. Dies ist im Fall des Schiffes nicht gegeben.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1996 Partner bei bdp Hamburg.



Das Welteinkommensprinzip

Bei Auslandsaktivitäten deutscher Mittelständler muss vermieden werden, dass der deutsche Fiskus inländische Gewinne sieht

Immer mehr Mandanten von bdp unterhalten Auslandsbeziehungen: Es werden Waren und Güter ins Ausland exportiert und vom Ausland importiert, oder im Ausland wird eine Niederlassung oder gar eine Tochtergesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft gegründet. Wer aber glaubt, dass er bei diesen Geschäften nur das ausländische Steuerrecht beachten muss, ist leider auf dem Holzweg. Wir erläutern, wie steuerliche Überraschungen bei Auslandsaktivitäten vermieden werden können.

Für Deutsche, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, gilt grundsätzlich das Welteinkommensprinzip, d. h., der deutsche Fiskus sieht sich grundsätzlich zuständig für sämtliches Einkommen des Steuerpflichtigen, welches dieser weltweit erzielt, also egal, ob in Deutschland oder irgendwo sonst auf der Welt.

Negative Einkünfte zählen nicht

Wer sich jetzt freut, weil er im Ausland z. B. Anlaufverluste in den ersten Jahren der Gründung der Tochtergesellschaften im Ausland erzielt, freut sich zu früh: Abgesehen hat es der deutsche Fiskus in der Regel nur auf positive Einkünfte im Ausland, für negative Einkünfte (Verluste nach deutschem Steuerrecht) gibt es nach § 2a EStG eine diffizile Verlustverrechnungsbeschränkung, die wir gerne mit Ihnen gemeinsam abprüfen, um eine internationale Steuerplanung zu erstellen.

Gibt es ein Doppelbesteuerungsabkommen?

Man muss grundsätzlich unterscheiden, ob zwischen Deutschland und dem Staat der Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder nicht.

Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, wird dort geregelt, wer welches lokale Besteuerungsrecht hat. Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, gilt grundsätzlich, dass ausländische Steuern nicht von der Bemessungsgrundlage in Deutschland abzuziehen sind und somit eine echte

Gefahr von Doppelbesteuerung besteht. Solche Sachverhalte sind möglichst vor Gründung einer Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft mit bdp zu besprechen.

Neben den Regelungen des § 34c EStG zur Vermeidung von eklatanten Doppelbesteuerungen lauern jedoch vielfältige Gefahren: So versucht der deutsche Fiskus häufig, Gewinne nicht nur im Ausland entstehen zu lassen, sondern diese, zumindest teilweise, nach Deutschland zu holen, um sie nach deut-

schem Steuerrecht (mit) zu besteuern. Das betrifft Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften von deutschen mittelständischen Unternehmen, bei denen die tatsächliche wirtschaftliche Leitung durch deutsche Geschäftsführer ausgeübt wird und im Ausland nur die „zweite Managementebene“ operativ tätig ist.



Geschäftsführerbesprechungen im Ausland abhalten

Hier vermutet der Fiskus zunächst, dass ein Teil der Einkünfte in Deutschland erzielt wird, weil die ausländische Tochtergesellschaft auch eine Betriebsstätte in Deutschland hat, nämlich dort, wo die deutschen Geschäftsführer sich zusammensetzen und die Geschäftsführerentscheidungen treffen. Dies muss unbedingt vermieden werden, denn in der Regel ist die deutsche Besteuerung höher als die ausländische. Es sollten also zum Nachweis von Anfang an Geschäftsführerbesprechungen auch in den Räumen der ausländischen Tochtergesellschaft im Ausland stattfinden und sorgfältig durch Protokolle dokumentiert werden!

bdp ist seit gut fünf Jahren Gründungsmitglied von **EuropeFides**, einer internationalen Vereinigung von mehr als 30 Mitgliedskanzleien, die vor Ort die lokale Besteuerung beraten und gestalten können und in Zusammenarbeit mit bdp helfen, die internationale Doppelbesteuerung zu vermeiden.



EuropeFides
Taxes, Law, Audit and Advisory in Europe



Ende oder Wende?

bdp lädt zum Fachforum Restrukturierung nach Berlin und Hamburg ein mit dem Thema „Eigenverwaltung in der Insolvenz als Chance“



Ob das seit März 2012 geltende **ESUG tatsächlich die Sanierung von Unternehmen erleichtert**, lässt sich abschließend noch nicht beurteilen. Dazu ist das ESUG noch nicht lange genug wirksam. Aber über das Schicksal des

ESUG werden nicht abstrakte Befürchtungen oder Hoffnungen entscheiden, sondern allein die Restrukturierungspraxis. Im Zusammenspiel von Krisenunternehmen, Insolvenzgerichten, Insolvenzverwaltern und Gläubigern resp. Banken wird sich zeigen, was der erweiterte Werkzeugkasten des ESUG taugt.

Aus unserer langjährigen Beratungspraxis wissen wir, dass die **Restrukturierungschancen** umso größer sind, je eher im Krisenverlauf die Intervention durch gezielte Restrukturierungsmaßnahmen erfolgt. Je früher zum Turnaround angesetzt wird, desto wahrscheinlicher lässt sich eine Zerschlagung vermeiden und desto mehr Werte können erhalten werden.

Die **neuen Instrumente des ESUG**, insbesondere das neue Schutzschirmverfahren und die erleichterte Eigenverwaltung im Insolvenzplanverfahren, befördern nun die Bereitschaft von Krisenunternehmen, früher den Weg zum Berater zu suchen. Und auch wenn sicherlich weder der Schutzschirm noch die

Eigenverwaltung den Standard im Insolvenzverfahren bilden werden, so werden doch immer mehr Unternehmen unter Nutzung dieser Mittel die Insolvenz als Chance begreifen.

Aber für welche Unternehmen sind diese Instrumente geeignet? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Welche Anforderungen werden gestellt?

Wir wollen mit Ihnen diese Fragen diskutieren und die Theorie anhand eines **echten Praxisfalls** eines mittelständischen Unternehmens darstellen. Dazu werden wir unsere **Veranstaltungsreihe Fachforum Restrukturierung** fortsetzen und wieder Restrukturierungspraktiker nach Berlin und Hamburg zum Expertenaustausch einladen.

■ **Berlin:** Mittwoch, 29. Mai 2013 um 17 Uhr

■ **Hamburg:** Montag, 03. Juni 2013 um 17 Uhr

Melden Sie sich mit dem Antwortfax auf der Rückseite dieser Ausgabe von bdp aktuell an! Über das Programm werden wir Sie weiter auf dem Laufenden halten.



Verkehrte Welt oder neue Weltordnung?

Expertendiskussion in Frankfurt zu den Auswirkungen des ESUG



Am 05. März 2013 fand in Frankfurt/Main mit dem Titel „ESUG: Verkehrte Welt oder neue Weltordnung?“ das mit einem hochkarätig besetzten Podium bestückte Fachforum Restrukturierung in der bekannten Location Villa Kennedy statt. Die Kanzleien KÜBLER, bdp und SALANS haben sich zu die-

ser Diskussion über die Auswirkungen des ESUG zusammengefunden. Dabei war das Spektrum der Meinungen zum ESUG weit gefächert und reichte von der Ansicht, dass hier grundsätzlich ein falscher Weg eingeschlagen worden ist bis hin zur Einschätzung, dass diese Insolvenzrechtsreform endlich ein überholtes und unglückliches System wieder funktionsfähig gemacht habe.

Das Podium bildeten

- Rechtsanwalt **Dr. Franz-Ludwig Danko**, KÜBLER, Frankfurt
- Steuerberater **Dr. Michael Bormann**, bdp Bormann Demant & Partner, Berlin

- **Klaus Greger**, Bereichsvorstand Intensive Care, Commerzbank AG, Frankfurt
- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt **Andreas Ziegenhagen**, SALANS LLP, Frankfurt
- **Dr. Helmut Zipperer**, Richter am Amtsgericht, Mannheim.

Moderiert vom langjährigen Leiter der Insolvenzabteilung des Amtsgerichts München, Rechtsanwalt **Olaf Messner**, Berlin, diskutierten sie mit Insolvenzrichtern, Verwaltern, Bankern und Beratern im Publikum über ihre nunmehr gut einjährigen Erfahrungen mit dem ESUG.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zur Formulierung von Arbeitszeugnissen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich melde mich und ____ Begleitpersonen hiermit verbindlich zum **Fachforum Restrukturierung in Berlin** am 29. Mai 2013 an.
- Ich melde mich und ____ Begleitpersonen hiermit verbindlich zum **Fachforum Restrukturierung in Hamburg** am 03. Juni 2013 an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

EuropeFides
Taxes, Law, Audit and Advisory in Europe
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62 · 10179 Berlin
www.flammerouge.com